Änderungssatzung zur "Satzung zur Förderung des Vereinslebens der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis"

Aufgrund der §§ 5, 51 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Punkt II Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Förderung weiter durch Vereine genutzte Rasensportplätze erfolgt anteilig im Vergleich zu der Größe eines Fußballplatzes. Dafür wird beim Fußballplatz eine Normgröße von 105 x 68 m angenommen (UEFA-Norm Stand 10.08.2023).

Artikel II

Als neuer Punkt III wird eingefügt:

III. Förderung zur energetischen Sanierung vereinseigener Anlagen und Funktionsgebäude

Ziel der Förderung

Für Maßnahmen zur energetischen Sanierung und / oder Verbesserung vereinseigener Anlagen und Gebäuden können Zuschüsse beantragt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Baumaßnahmen, die dazu dienen, langfristig und nachhaltig Energie zu sparen.

3. Höhe des städtischen Zuschusses

Der Investitionszuschuss beträgt 20 % der anerkannten Baukosten, maximal jedoch 5.000,00 €.

4. Finanzierung und Antragstellung

Anträge für Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind vor Beginn der Baumaßnahme, **spätestens jedoch bis zum 30.09. eines jeden Jahres,** schriftlich an den Magistrat der Stadt Herborn zu stellen. Dem Antrag sind die für die Zuschussberechnung erforderlichen Bau- und Planungsunterlagen sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Der antragstellende Verein muss eine zumutbare finanzielle Eigenleistung erbringen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen. Diese finanzielle Eigenleistung muss mindestens 10% der Gesamtkosten betragen.

Zuschüsse Dritter sind vorrangig zu verwenden und gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung anzugeben.

Übersteigt die Anzahl der Anträge die finanziellen Ressourcen der Stadt für diesen Teilbereich der Förderung, so werden die vorliegenden Anträge für das laufende Jahr anteilig gekürzt.

Die bisherigen Punkte verschieben sich alle um eine Nummer nach hinten.

Artikel III

Im neuen Punkt VI Nr. 3 wird der Betrag von 7,50 € auf 10,00 € geändert.

Artikel IV

Als neuer Punkt X wird eingefügt:

X Ausnahmefallregelung

Im Übrigen bleibt es der Stadtverordnetenversammlung abweichend von den Regelungen dieser Satzung vorbehalten, einem grundsätzlich förderberechtigten Verein gem. Ziffer I.2 im Rahmen der Allgemeinen Grundsätze gem. Ziffer I.1 im Ausnahmefall einen zweckgebundenen Zuschuss zu einer dem Vereinszweck fördernden Maßnahme zu gewähren.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ein solcher ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Maßnahme für die

Erreichung des Vereinszwecks dringend erforderlich ist, der Verein die Maßnahme aber nicht alleine finanzieren kann.

Die Höhe des Zuschusses wird von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss im Ausnahmefall besteht nicht.

Die bisherigen Punkte verschieben sich alle um eine Nummer nach hinten.

Artikel IV

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 15.12.2023

gez.

Katja Gronau Bürgermeisterin